



WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Sölden 2020

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 wird verordnet:

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Wasserbenützungsgebührenverordnung, zuletzt geändert am 23.07.2020 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **24.10.2023** wie folgt geändert:

§ 1 Einleitung der Gebühren **Gebührenanspruch**

1. Für den Anschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.
2. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr.
2. Der Abgabeananspruch entsteht bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.
3. Liegt der in Abs. 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabeananspruch im Umfang des Abs. 2 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
4. Besteht die Möglichkeit, an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, erst nach dem gemäß Abs. 2) und 3) maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabeananspruch erst mit

der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

5. Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabeananspruch für eine Wasseranschlussgebühr entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabeananspruch nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher schon rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Wasseranschlussgebühr zugrunde lag.“

§ 3 Laufende Wassergebühr (Wasserzins), Zählergebühr

1. Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitungsanlage eine laufende Wassergebühr (Wasserzins) und eine Zählergebühr (Zählermiete).
2. Auf diese Gebühren sind am Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, sohin jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmäßig festzusetzen ist.
3. Der Abgabeananspruch entsteht hinsichtlich des Wasserzinses und der Zählergebühr als Anspruch auf Vorauszahlung mit erstmaligem Wasserbezug. Anschließend entsteht der Anspruch auf Vorauszahlung am Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, sohin jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, solange der Wasserbezug erfolgt.
4. Der Wasserverbrauch ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodell erfolgen. Anstelle einer Ablesung des Wasserzählers kann die Gemeinde Sölden die Abgabepflichtigen auffordern, den Stand des Wasserzählers selbst abzulesen und den Zählerstand und den Tag der Ablesung dem Gemeindeamt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Fall steht das Einlangen der Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden der Ablesung des Wasserzählers durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Sölden gleich.
5. Hinsichtlich von Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen entsteht der Abgabeananspruch mit Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers gemäß Abs. 4 für die Zeit zwischen dieser Ablesung (Mitteilung) und der vorangehenden Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes. Der Anspruch des Abgabepflichtigen auf Rückzahlung allfälliger Guthaben aus geleisteten Vorauszahlungen zu den Wassergebühren entsteht zum selben Zeitpunkt. Allfällige Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen und die Höhe der künftigen Vorauszahlungen sind im Anschluss an die Ablesung (Mitteilung) des Zählerstandes bescheidmäßig vorzuschreiben. Im selben Bescheid sind auch allfällige Guthaben festzustellen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen die aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu berechnenden Wassergebühren überstiegen haben sollten. Leistet ein Abgabepflichtiger der Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung seines Zählerstandes und des Tages der Ablesung nicht rechtzeitig Folge oder kann der tatsächliche Wasserverbrauch eines Abgabepflichtigen nicht festgestellt werden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch dieses Abgabepflichtigen zu schätzen.“

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung einer auf ein Gebäude entfallenden Anschlussgebühr ist der Bruttorauminhalt (BRI) dieses Gebäudes zum Zeitpunkt des Entstehens

der Gebührenpflicht laut ÖNORM B 1800 vom 1.5.1983 samt Beiblatt 1 vom 1.6.1985, soweit er nicht schon einmal als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung derselben Anschluss- und Erweiterungsgebühr gedient hat.

2. Bei nicht gewerblich genutzten Garagen und Liftanlagen (nur Bahnhofsbereich), die auch Teile von Gebäuden sein können, die eine andere Nutzung aufweisen, werden nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht. Darunter fallen auch Garagen die getrennt vom Hauptgebäude positioniert sind.
3. Gewerblich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile, die sich im Gewerbegebiet befinden wie zum Beispiel KFZ-Werkstätten, Fertigungshallen von Tischlereien, Zimmereibetrieben, Schlossereien, Tapezierer-, Installateurbetrieben (verbundenes Handwerke) udgl. werden ebenfalls nur mit $\frac{1}{4}$ des umbauten Raumes berechnet. Teile dieser Gebäude wie z.B. Büro's, WC's, Waschräume, Besprechungszimmer, Kantinen, Zimmer, Aufenthaltsräume, Wohnungen, dazugehörige Stiegen und Gänge etc. sind jedoch mit der vollen Kubatur zu berechnen.
4. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftliche Nebengebäude sind von der Anschlussgebühr und der Erweiterungsgebühr befreit. Erfolgt eine nachträgliche Änderung des Verwendungszweckes dieser Gebäude, so ist dies der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
5. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 4,80 inkl. der geltenden MwSt. pro m³umbauter Raum.
6. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a. Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfs, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet wurden;
 - b. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet wurden;
 - c. Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen; nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse iSd. Abs. 1 gegeben ist);
7. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu 50% binnen eines Monats nach der Vorschreibung, der Rest ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr (Wasserzins)

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, bei Ausfall von Zählern der geschätzte Wasserbezug. Die Hauseigentümer sind bei nicht vorhandenem Funkzähler,

verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars, über das Bürgerportal, oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App der Gemeinde zu übermitteln.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes bezogen auf den Mittelwert der letzten 3 Jahr zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Der Wasserzins berechnet sich aus dem laut Wasserzähler errechneten Verbrauch, vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird mit EUR 1,13 inkl. der derzeit geltenden MwSt. festgelegt und gilt ab der ersten Zählerablesung im Jahr 2024.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühren lassen sich wie folgt berechnen (pro Zähler und Jahr):

Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer	Betrag in €
Zählermiete (manuell)	16,00
Zählermiete BT Q3=4 m ³ /h	26,00
Zählermiete BT Q3=10 m ³ /h	34,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h	52,00
Zählermiete BT Q3=16 m ³ /h Flansch	71,00
MeiStream DN65	195,00
MeiStream DN80	205,00

§ 7 Gebühr für die Entnahme aus Hydranten und Bauwasser

Für die Wasserentnahme aus Hydranten und ungezählten Wasseranschlussstellen ist für die Herstellung und den Abbau des Wasseranschlusses sowie für die Wasserentnahme das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

§ 8 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 4 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 10 gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

Auf das Verfahren zur Einhebung der Benützungsg Gebühren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung-BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz-TAbgG. in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§12 Strafbestimmungen

Verletzungen der Gebührenordnung werden nach den Strafbestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG bestraft.

§13 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Wasserbenützungsg Gebührenverordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 18.09.2024